



### NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

### NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

### NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

## Mandanteninformation 06/2018

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Allgemeines / Termine</b> .....	<b>3</b>
Termine Juni 2018.....	3
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	3
<b>2. Arbeitsrecht</b> .....	<b>5</b>
Keine Entschädigung wegen Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin .....	5
Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt .....	5
Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten ist Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes.....	5
<b>3. Einkommensteuer</b> .....	<b>6</b>
Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer .....	6
Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen .....	6
Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob .....	6
Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit .....	6
Besteuerung der Kapitalabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag.....	7
Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer .....	7
Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben.....	7
Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar .....	8
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kinds.....	8
Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft.....	8
Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH.....	9
Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung.....	9
Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter .....	9
Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften .....	9
Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und Abbruchkosten eines Gebäudes .....	10
Billigkeitsmaßnahmen bei geerbten Verlusten .....	10
Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) .....	10

## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
 iserlohn@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
 hagen@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
 info@nh-attendorn.de  
 www.nh-attendorn.de

Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei einem Mieterwechsel kurz nach Erwerb des Gebäudes .....	11
Steuerermäßigung für Maßnahmen in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme? .....	11
Kosten für die Sanierung des Familiengrabs lassen sich von der Steuer absetzen .....	11
<b>4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht .....</b>	<b>12</b>
Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei Erbringung von erheblichen Zusatzleistungen .....	12
Als „Vollmacht“ überschriebenes Schriftstück kann Testament sein .....	12
Pflichtteilsanspruch des Enkels .....	12
Einheitsbewertung bei Grundsteuer verfassungswidrig .....	13
<b>5. Gewerbesteuer .....</b>	<b>13</b>
Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen .....	13
<b>6. Grunderwerbsteuer .....</b>	<b>14</b>
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei übernommener Instandhaltungsrücklage .....	14
Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Mieters .....	14
<b>7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften .....</b>	<b>14</b>
Buchwertfortführung bei Abspaltung des gesamten operativen Betriebs einer Kapitalgesellschaft .....	14
Elektronisches Formular für die Körperschaftsteuer kommt später .....	15
<b>8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung .....</b>	<b>15</b>
Einschränkung der Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung (§ 37b EStG) durch den BFH .....	15
Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei .....	15
<b>9. Umsatzsteuer / Zollrecht .....</b>	<b>16</b>
Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer .....	16
Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags .....	16
Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	17
Ermäßigter Steuersatz für Tiefbauunternehmer .....	17
<b>10. Verfahrensrecht / AO / FGO .....</b>	<b>17</b>
Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheids wegen offenkundiger Unrichtigkeit .....	17
Zulässigkeit einer Außenprüfung .....	18
Nachzahlungszinsen der Finanzämter zu hoch .....	18
<b>11. Umwandlungssteuerrecht .....</b>	<b>18</b>
Verschmelzung einer Gewinnkapitalgesellschaft auf eine Verlustkapitalgesellschaft .....	18
<b>12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht .....</b>	<b>19</b>
Grundstückseigentümer haften für ihre Handwerker .....	19
Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH .....	19

## 1. Allgemeines / Termine

### Termine Juni 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.06.2018	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.06.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen. Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im Geschäftsverkehr gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von Zahlungsfristen ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des Verzugszinssatzes von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- Mahnung ist entbehrlich: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines pauschalen Schadenersatzanspruchs in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- Abnahme- oder Überprüfungsverfahren hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **2. Arbeitsrecht**

### **Keine Entschädigung wegen Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin**

Ein Autohaus suchte auf seiner Homepage unter der Überschrift „Frauen an die Macht“ gezielt nach einer weiblichen Autoverkäuferin. Ein erfolgloser männlicher Bewerber klagte auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Das Landesarbeitsgericht Köln wies die Klage zurück. Zwar spricht der Text der Stellenanzeige für eine Diskriminierung. Die unterschiedliche Behandlung des Klägers aufgrund seines Geschlechts war aber gerechtfertigt. Das Autohaus, das bis dahin ausschließlich männliches Verkaufspersonal beschäftigt hatte, wollte diesem Zustand gezielt ein Ende bereiten und zukünftig Beratungsleistungen durch Verkäufer beiderlei Geschlechts anbieten. Dieses Anliegen ist ganz im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das die Gleichbehandlung der Geschlechter im Berufsalltag fördern soll.

### **Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt**

Schwangeren Arbeitnehmerinnen darf nach europäischem Recht im Rahmen von Massenentlassungen grundsätzlich gekündigt werden. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden. Der Kündigungsgrund hänge in diesem Falle nicht mit der Schwangerschaft zusammen. Der Gekündigten müssen dabei aber die Gründe und sachlichen Kriterien für ihre Kündigung mitgeteilt werden, nach denen sie gekündigt wurde. **Hinweis:** Auch nach deutschem Recht ist danach die Kündigung einer Schwangeren im Rahmen einer Massenentlassung nicht ausgeschlossen. Allerdings bedarf sie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, die über einen weiten Ermessensspielraum verfügt.

### **Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten ist Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes ist. Geklagt hatte ein belgischer Feuerwehrmann, der neben seinem Hauptdienst verpflichtet war, sich jeden Monat während einer Woche zu Hause bzw. in der Nähe seines Beschäftigungsortes bereit zu halten. Er musste dann einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb von acht Minuten Folge leisten, d. h. einsatzbereit in der Feuerwehrkaserne erscheinen. Eine besondere Vergütung für diesen Bereitschaftsdienst erhielt er nicht. Der Gerichtshof stellte fest, dass es sich in einem solchen Fall um Arbeitszeit i. S. d. europäischen Rechts handelt, weil die Möglichkeiten des Arbeitnehmers erheblich eingeschränkt sind, sich in diesen Zeiträumen anderen Tätigkeiten zu widmen und sich zu erholen. Zugleich stellte das Gericht aber auch fest, dass der Zweck des europäischen Rechts lediglich darin besteht, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Vergütungsfragen seien Sache der Mitgliedstaaten. Es sei deshalb ihnen überlassen, ob bzw. wie sie Zeiten des Bereitschaftsdienstes vergüten.

### **3. Einkommensteuer**

#### **Häftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer**

Ein Ehepaar kaufte zwei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, die dann jeweils im hälftigen Miteigentum der Ehepartner standen. Dafür nahm das Ehepaar gemeinsam ein Darlehn auf. Zins und Tilgung zahlten sie von ihrem gemeinsamen Konto. Eine der Wohnungen nutzte die Ehefrau als steuerlich anerkanntes außerhäusliches Arbeitszimmer. Das Finanzamt berücksichtigte die nutzungsabhängigen Kosten wie Energie- und Wasserkosten in voller Höhe als Werbungskosten, während es Abschreibung und Schuldzinsen nur zur Hälfte zum Abzug zuließ. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei gemeinschaftlichem Erwerb einer Wohnung ist davon auszugehen, dass jeder Miteigentümer die Anschaffungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Grundstücksorientierte Kosten wie Abschreibung, Grundsteuern, Versicherungen und Schuldzinsen können daher nur entsprechend den Miteigentumsanteilen zu Werbungskosten führen.

#### **Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen**

Wird der private Nutzungswert eines mehrheitlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Methode ermittelt, ist dessen inländischer Bruttolistenpreis zugrunde zu legen. Bei Importfahrzeugen, für die es keine inländischen Bruttolistenpreise gibt, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wie folgt vorzugehen: Ist das Fahrzeug mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar, ist dessen Bruttolistenpreis anzusetzen. Andernfalls kann man sich an den inländischen Endverkaufspreisen freier Importeure orientieren. Im entschiedenen Fall wurde der tatsächlich in Rechnung gestellte Bruttopreis zugrunde gelegt. Ein ausländischer Listenpreis kann nicht angesetzt werden. Dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den inländischen Neuwagenmarkt gilt.

#### **Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob**

Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft. Den betrieblichen Pkw, den er ihr dafür zur Verfügung stellte, durfte die Ehefrau auch privat fahren. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, da es einem Fremdvergleich nicht standhielte. Infolge versagte es die Berücksichtigung des Lohnaufwands sowie der Pkw-Kosten für das der Ehefrau überlassene Fahrzeug als Betriebsausgaben. Das Finanzgericht Köln widersprach dem Finanzamt. Obwohl die vorliegende Gestaltung im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses ungewöhnlich sei, hielten Vertrag und Durchführung dem Fremdvergleich stand. Zwar sei die gewährte Vergütung in Gestalt eines Bar- und Sachlohns angesichts eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses selten. Dennoch hielt sie das Gericht deshalb nicht automatisch für unüblich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

#### **Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit**

Aufwandsentschädigungen für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder

- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei. Eine Tätigkeit wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Hauptleistung anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn für denselben Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung ausgeübt wird, beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Hauptleistung ausgeübt wird. Eine Steuerbefreiung kommt dann nicht in Betracht. Für die Befreiung ist es zudem schädlich, wenn der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

## **Besteuerung der Kapitalabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag**

Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Altersvorsorgezulage. Damit das im Rahmen der geförderten Altersvorsorge aufgebaute Altersvorsorgevermögen auch tatsächlich im Alter zur Verstärkung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zur Aufstockung der Pension zur Verfügung steht, ist genau festgelegt, auf welche Weise es zu einer Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen kommen darf. Das Altersvorsorgevermögen darf nicht schädlich verwendet werden. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Abfindung einer Kleinbetragsrente statt einer ursprünglich vorgesehenen monatlichen Rentenzahlung keine schädliche Verwendung sei. Die gewährten Zulagen seien nicht zurückzuzahlen. Die Abfindung der Kleinbetragsrente sei allerdings in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Eine Tarifiermäßigung (Fünftelregelung) komme nicht zur Anwendung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Das Urteil betrifft einen Fall aus dem Jahr 2015. Ab dem 1. Januar 2018 kann für die Abfindung einer Kleinbetragsrente grundsätzlich die Tarifiermäßigung Anwendung finden.

## **Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern betriebliche Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen. Darunter fallen bspw. PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones. Ob dies durch Gehaltsumwandlung geschieht oder die Arbeitnehmer die Überlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erhalten, ist für die Steuerfreiheit unerheblich. Die Nutzung ist allerdings dann nicht steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen PC von einem Dritten least und in einem Überlassungsvertrag mit seinem Arbeitnehmer Regelungen aufnimmt, nach denen diesem der PC (Leasinggegenstand) zuzurechnen ist. Denn dann wird kein betriebliches Gerät überlassen. So hat es das Sächsische Finanzgericht entschieden. Im zugrunde liegenden Fall war nach den Regelungen des Vertrags mit dem Leasinggeber zwar der PC dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) zuzurechnen. Da der Arbeitgeber allerdings mit seinem Arbeitnehmer vereinbart hatte, dass dieser die Pflichten aus dem Leasingvertrag übernimmt und die entsprechenden Rechte abgetreten erhält, erfolgte die endgültige Zurechnung des Geräts zum Arbeitnehmer.

## **Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben**

Privat Krankenversicherte können oft eine Beitragserstattung erhalten, indem sie einen Teil ihrer Krankheitskosten selbst tragen. Diese selbst getragenen Kosten können jedoch nicht als Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Mit dieser Entscheidung führt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Kostentragung bei einem Selbstbehalt fort. Nur solche Ausgaben sind als Beiträge zu

Krankenversicherungen abziehbar, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Nur diese dienen letztlich der Vorsorge. **Hinweis:** Übersteigen die selbst getragenen Krankheitskosten die zumutbare Belastung, können sie möglicherweise aber als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.

### **Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar**

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Entscheidendes Kriterium ist die Erforderlichkeit der Beiträge. Beiträge zur doppelten oder mehrfachen Absicherung des verfassungsrechtlich gebotenen Versorgungsniveaus sind nicht erforderlich, da die Basisversorgung bereits durch eine Krankenversicherung gewährleistet ist. Der Bundesfinanzhof hat deshalb entschieden, dass die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung den Abzug ebenfalls gezahlter Basisversicherungsbeiträge zur privaten Krankenversicherung als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung ausschließt. Die Beiträge sind nur im Rahmen der für Vorsorgeaufwendungen vorgesehenen Höchstgrenze nach einer Günstigerprüfung abzugsfähig.

### **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kinds**

Der Übertragung des Betreuungsfreibetrags auf den anderen Elternteil kann der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, widersprechen, wenn er das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Regelmäßige Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang bedeutet einen nicht nur gelegentlichen Umgang mit dem Kind, der erkennen lässt, dass der Elternteil die Betreuung mit einer gewissen Nachhaltigkeit wahrnimmt, d. h. fortdauernd und immer wieder in Kontakt zu dem Kind steht. Bei nur kurzzeitigem, anlassbezogenem Kontakt (z. B. Geburtstag, Weihnachten, Ostern) liegt eine Betreuung in unwesentlichem Umfang vor. Ein nicht unwesentlicher Umfang der Betreuung liegt typischerweise vor, wenn ein regelmäßiger Umgang an Wochenenden und in den Ferien vereinbart ist. Vereinfachend kann bei einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich 10 % eine Betreuung in nicht unwesentlichem Umfang angenommen werden. Im entschiedenen Fall reichte eine Betreuung im zweiwöchigen Rhythmus am Wochenende sowie während der Hälfte der Ferien aus. Diese Regelung war im Vorfeld für das gesamte Streitjahr vereinbart.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft**

Ein Erbbaurecht ist das vererbliche und veräußerbare Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Einer Investorin wurde 1999 vom Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses von 3.000 DM eingeräumt. Anschließend errichtete sie ein Gebäude, das sie nach Fertigstellung vermietete. Im Jahr 2005 veräußerte sie das Erbbaurecht einschließlich Gebäude mit Gewinn, den das Finanzamt als privates Veräußerungsgeschäft versteuerte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Erbbaurecht zwar Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein kann. Der Gewinn ist aber nur steuerpflichtig, wenn das Erbbaurecht entgeltlich angeschafft und innerhalb von zehn Jahren veräußert wird. Im entschiedenen Fall war es aber unentgeltlich eingeräumt worden. Der gezahlte Erbbauzins war nicht als Anschaffungskosten zu qualifizieren, sondern stellte laufendes Entgelt für die Nutzung des Grundstücks dar.

### **Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH**

Veräußert ein Gesellschafter seine Anteile an die GmbH, an der er beteiligt ist, stellt dies ein Veräußerungsgeschäft dar. Die dazu gesellschaftsintern vorzunehmende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des veräußernden Gesellschafters. Grundsätzlich können nur solche Aufwendungen des Gesellschafters den (nachträglichen) Anschaffungskosten einer Beteiligung zugeordnet werden, die zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Dass die Umgliederung nun nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten führt, lässt sich damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Umgliederung kein Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht, weil es keinen Gewinnverteilungsbeschluss gibt. Auch kann diese Umgliederung nicht einer Kapitalzuführung des Gesellschafters von außen gleichgestellt werden. Ebenso sind die handelsrechtlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz unbeachtlich. Sie betreffen alleine die Gesellschaftsebene und haben keine Auswirkung auf die steuerliche Beurteilung des Vorgangs beim veräußernden Gesellschafter.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung**

Die Erwerber eines Penthouses machten nach dessen Fertigstellung Sonderabschreibungen geltend. Die Wohnung war vollständig auf ein vorhandenes denkmalgeschütztes Gebäude eines Mehrfamilienhauses aufgebaut worden. Obwohl die Eigentümer eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegten, lehnte das Finanzamt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung mit der Begründung ab, es handele sich hier um einen Neubau. Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass allein eine solche Bescheinigung maßgebend für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen ist. Das Finanzamt hat diese im Besteuerungsverfahren ohne weitere Rechtmäßigkeitsprüfung zugrunde zu legen, es sei denn, die Bescheinigung wäre nichtig und deshalb unwirksam. Dies traf in dem geschilderten Fall nicht zu, sodass die Sonderabschreibung zu Recht in Anspruch genommen wurde.

### **Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter**

Der Eigentümer einer Immobilie erklärte aufgrund angefallener Erhaltungsaufwendungen negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer Wohnung im Obergeschoss seines ansonsten selbst genutzten Hauses. Mieterin der Wohnung im Obergeschoss war die Lebensgefährtin des Eigentümers, mit der er seit 12 Jahren zusammen war. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Mietverhältnisses nach einer späteren Überprüfung der Verhältnisse ab, weil das Paar die Wohnung zeitweise gemeinsam bewohnt hatte. Nach abgeschlossener Prüfung änderte das Finanzamt die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2011 und 2012 wegen nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen. Die Tatsache, dass zwischen dem Vermieter und der Mieterin eine persönliche Beziehung bestand, war dem Finanzamt erst anlässlich der späteren Nachprüfung bekannt geworden. Das Finanzgericht München stimmte der Änderung der Bescheide zu.

### **Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften**

Fallen nach der Veräußerung eines Vermietungsobjekts hierfür noch Schuldzinsen an, können sie steuerlich insoweit noch als Werbungskosten geltend gemacht werden, als der Verkaufspreis nicht zur Darlehnstilgung ausreicht. Wird das Darlehn aber nicht zurückgezahlt, weil hierfür bspw. hohe Vorfälligkeitsentschädigungen

anfallen, sind die Schuldzinsen auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige behauptet, vom Verkaufspreis ein anderes Vermietungsobjekt kaufen zu wollen. Allein die Absicht genügt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht. Die angebliche Investitionsabsicht in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um den notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietungstätigkeit zu begründen.

## **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und Abbruchkosten eines Gebäudes**

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört die Absetzung für Abnutzung (AfA) zu den steuermindernden Werbungskosten. Zweck ist es, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Die Gebäude-AfA bemisst sich i. d. R. nach der gewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung führen. Dieser besonderen Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die zusätzliche Abschreibung setzt entweder eine Substanzeinbuße des Gebäudes oder eine Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit voraus. Das Finanzgericht Nürnberg hatte zu entscheiden, ob AfaA und Abbruchkosten bei Beendigung der Vermietung und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes für eigene Wohnzwecke als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Das Gericht urteilte nach folgenden Grundsätzen:

- Ist ein erheblicher Wertverlust eines Gebäudes ganz überwiegend durch dessen vorherige Vermietung veranlasst, kann AfaA geltend gemacht werden.
- Steht die Entscheidung für den Abbruch des Gebäudes unmittelbar im Zusammenhang mit dem Entschluss, das Gebäude für eigene Wohnzwecke zu nutzen, sind die Abbruchkosten nicht abzugsfähig. Sind die Gründe für den Abbruch hingegen schon vor der Aufgabe der Vermietungsabsicht entstanden und ist der Abbruch durch die vorherige Vermietung veranlasst, sind die Abbruchkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

## **Billigkeitsmaßnahmen bei geerbten Verlusten**

Ein vom Erblasser nicht ausgenutzter Verlustvortrag kann grundsätzlich nicht auf den Erben übertragen werden. Das ist nur im Wege einer Billigkeitsmaßnahme in seltenen Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn der beim Erblasser angefallene Verlust unmittelbar mit dem Gewinn des Erben zusammenhängt. Das ist der Fall, wenn die Einkunftsquelle, aus der der Verlust des Erblassers stammt, auf den Erben übergegangen ist. Daran fehlte es im Streitfall, den das Finanzgericht München zu entscheiden hatte. Der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlust stammte aus Kommanditbeteiligungen, während der Gewinn bei den Erben aus der Veräußerung eines geerbten Grundstücks stammte. Hier half auch nicht, dass ursprünglich ein gleichzeitiger Verkauf von Beteiligung und Grundstück geplant und nur an unterschiedlichen Preisvorstellungen gescheitert war. Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

## **Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)**

Die neue Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen i. S. des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung – GAufzV v. 12.7.2017) wurde im Juli verkündet :

- Mit der Anpassung des § 90 Abs. 3 AO und durch Veröffentlichung der neuen GAufzV werden die Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreise in Deutschland deutlich verschärft.

- Die Verrechnungspreisdokumentation folgt nun einem dreigliedrigen Aufbau: Stammdokumentation (Master File), landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (Local File) und ggf. länderbezogener Bericht (Country-by-Country Report).
- Insgesamt wird eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesellschaften einer internationalen Unternehmensgruppe erforderlich sein, um eine konsistente und zugleich den jeweiligen lokalen Dokumentationsanforderungen entsprechende Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

Unternehmen mit umfangreichen Konzern-Auslandsbeziehungen sollten überprüfen, ob Sie durch die Änderungen betroffen sind und ob ihre Verrechnungspreisrichtlinie den neuen Anforderungen gerecht werden. Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Analyse.

## **Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei einem Mieterwechsel kurz nach Erwerb des Gebäudes**

Das Niedersächsische FG hat mit Urteil v. 26.9.2017 entschieden, dass zu den Aufwendungen i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG – unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung – sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen gehören, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen und nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG ausdrücklich ausgenommen sind. Im Streitfall hatte das Niedersächsische FG über die Frage zu entscheiden, ob der Sanierungsbedarf einer Mietwohnung, der durch den plötzlichen Tod der langjährigen Mieterin ausgelöst wurde, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, eine Einschränkung des Tatbestandeserfolgs des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG rechtfertigt. Das Finanzgericht hat hierzu die Auffassung vertreten, dass die Regelvermutung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG im vorliegenden Fall nicht als widerlegt anzusehen ist. Es sei auch unerheblich, ob die angefallenen Aufwendungen für die Kläger vorhersehbar waren, ob die zugrundeliegenden Maßnahmen ein übliches Vorgehen im Rahmen der Neuvermietung darstellten oder ob diese im Zuge eines Mieterwechsels (und damit nicht unmittelbar im Anschluss an den Gebäudeerwerb) angefallen seien. Auf derartige Unterscheidungen komme es im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG gerade nicht an. Da das Niedersächsische FG die Revision nicht zugelassen hatte, haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und damit Erfolg gehabt.

## **Steuerermäßigung für Maßnahmen in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme?**

Nach § 35a Abs. 3 EStG sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, können dagegen die Steuerermäßigung nicht vermitteln (vgl. BMF 9.11.16). Daher stellt die Anbringung des Fassadenaußenputzes an einem Neubau auch dann keine begünstigte Handwerkerleistung dar, wenn die Maßnahme erst nach dem Einzug in das Haus erfolgt. Dasselbe gilt für in zeitlichem Zusammenhang mit dem Neubau erstellte Außenanlagen. (Quelle: FG Berlin-Brandenburg 7.11.17).

## **Kosten für die Sanierung des Familiengrabs lassen sich von der Steuer absetzen**

Ordnet die Gemeindeverwaltung eine Sanierung oder Räumung einer seit 100 Jahren bestehenden Familiengruft an, so sind die Aufwendungen zur Sanierung als außergewöhnliche Belastung aus rechtlichen/sittlichen Gründen im Sinne des § 33 EStG anzusehen.

(Quelle: FG Hessen)

#### **4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**

##### **Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei Erbringung von erheblichen Zusatzleistungen**

Das Erbschaftsteuergesetz sieht für die Übertragung von Betriebsvermögen Steuererleichterungen vor. Sie sind u. a. davon abhängig, dass der Anteil des als schädlich definierten Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Zum schädlichen Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke. Eine Ausnahme besteht für Grundstücke im Betriebsvermögen von Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist. Diese Voraussetzung liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur vor, wenn die Gesellschaft neben der originären Vermietungstätigkeit Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß deutlich übersteigen. Die Vermietungstätigkeit selbst muss durch den Umfang der Tätigkeiten einen gewerblichen Charakter annehmen. Beispielhaft werden dazu aufgezählt: Die Reinigung der vermieteten Wohnungen sowie deren Bewachung, der Wechsel der Bettwäsche, die Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraums und/oder eines Krankenzimmers sowie die Bestellung und Beschäftigung eines Hausmeisters. Auf die Zahl der vermieteten Wohnungen kommt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs indes nicht an.

##### **Als „Vollmacht“ überschriebenes Schriftstück kann Testament sein**

Eigenhändig ge- und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn sie mit einer Bezeichnung wie z. B. „Vollmacht“ überschrieben sind. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Erblasserin ihrer Nichte in zwei mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücken Vollmacht erteilt

- über einen Bausparvertrag über ihren Tod hinaus zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen sowie
- über ihr sämtliches bei einer Volksbank bestehendes Vermögen über ihren Tod hinaus zu verfügen.

Das Gericht beurteilte die beiden Schriftstücke als rechtswirksam errichtete privatschriftliche Testamente, in denen der Nichte Guthaben im Rahmen von Vermächtnissen zugewiesen wurden. Dem stand auch nicht ein wenige Tage zuvor errichtetes und auch so bezeichnetes Testament entgegen, das die Erblasserin gemeinsam mit den beiden Schriftstücken in ihrer Wohnung hinterlegt hatte.

##### **Pflichtteilsanspruch des Enkels**

Nach Auffassung des OLG Hamm ist der gegen die Erben klagende Enkel des Erblassers als dessen entfernterer Abkömmling pflichtteilsberechtigt. Dass der Enkel ein nichteheliches Kind ist, ist dabei rechtlich unerheblich. Das vom Erblasser errichtete Testament hat den Enkel durch die vom Erblasser bestimmte Erbeinsetzung seines Bruders und seiner Lebensgefährtin von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Eine dem Enkel vorgehende Pflichtteilsberechtigung seines Vaters ist nicht gegeben. Diesem hat der Erblasser neben dem Erbrecht auch den Pflichtteil entzogen. Das folgt nach Auffassung des Gerichts aus der testamentarisch verfügten Enterbung, die aufgrund der seinerzeit vorliegenden Entziehungsgründe auch wirksam sei. Im Gegensatz zu seinem Vater hat der Enkel aber sein Pflichtteilsrecht nicht verloren. Der Erblasser hat in seinem Testament nur angeordnet, seinen

Söhnen, nicht aber auch deren Nachkommen den Pflichtteil zu entziehen. Bezogen auf die Person des Enkels ist kein Grund für eine Entziehung des Pflichtteils ersichtlich und vom Erblasser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch testamentarisch nicht verfügt worden.

### **Einheitsbewertung bei Grundsteuer verfassungswidrig**

Das BVerfG v. 10.4.2018 hat die lang erwartete Entscheidung zu der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Grundsteuer getroffen. Die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind hiernach jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Die festgestellte Verfassungswidrigkeit führt nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Da der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, den Verfassungsverstoß zu vermeiden, hat das BVerfG nur die Rahmenbedingungen für eine notwendige – rückwirkende – Neugestaltung vorgegeben:

- Reparatur der beanstandeten Regelungen,
- völlige Neugestaltung der Bewertungsvorschriften, z.B. auf der Grundlage des Kostenwertmodells

Das BVerfG ordnet darüber hinaus die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Stufen an: Der Gesetzgeber hat spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die bisherigen Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Diese besondere Fortgeltungsanordnung rechtfertigt das BVerfG damit, dass die bundesweite Neubewertung aller Grundstücke einen außergewöhnlichen Umsetzungsaufwand im Hinblick auf Zeit und Personal erfordert und für eine automationstechnische Umsetzung des Bewertungsverfahrens ein Mindestzeitaufwand von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes anzunehmen ist. Bei einer alternativen Änderung für die Vergangenheit droht daher ein maßgebliches Vollzugsdefizit. Auch die Finanzierungssicherung der Kommunen und die Vermeidung gravierender Haushaltsprobleme sind ein Grund für eine Fortgeltung. Nach Ablauf der „außergewöhnlich langen Fortgeltungsanordnung“ sind Grundsteuerbescheide – auch wenn sie bereits bestandskräftig sind – keine rechtmäßige Belastungsgrundlage mehr.

## **5. Gewerbesteuer**

### **Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen**

Ein Steuerpflichtiger vermietete ein Areal, auf dem sich neben einem SB-Warenhaus auch eine Tankstelle befand. Er machte die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei der Gewerbesteuer geltend, die auf Antrag bei ausschließlicher Grundbesitzverwaltung in Anspruch genommen werden kann. Das Finanzamt lehnte die erweiterte Kürzung mit der Begründung ab, dass keine ausschließliche Grundbesitzverwaltung vorläge. Diese Auffassung hat das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt. Die Mitvermietung der Tankstelle samt Betriebsvorrichtungen sei für eine Grundstücksverwaltung nicht zwingend erforderlich und stelle auch kein unbedeutendes Nebengeschäft dar. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

## 6. Grunderwerbsteuer

### **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei übernommener Instandhaltungsrücklage**

Ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet, unterliegt der Grunderwerbsteuer. Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung. Bei einem Grundstückskauf ist i. d. R. der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen die Gegenleistung. Danach gehören alle Leistungen des Erwerbers zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage), die er nach den vertraglichen Vereinbarungen zu zahlen hat, um das Grundstück zu erwerben. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung bei einem Erwerb von Teileigentum nicht um ein übernommenes Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage zu mindern ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Mieters**

Ein Investor erwarb ein mit einem Lebensmittelmarkt und einer Tankstelle bebautes Grundstück, das an eine Handelsgesellschaft vermietet war. Verkäufer und Investor bestellten zugunsten der Handelsgesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Das heißt, der Handelsgesellschaft wurde das Recht eingeräumt, das Grundstück gewerblich zu nutzen. Statt der Miete zahlte sie dem Eigentümer ein Entgelt, das sich nach dem Mietvertrag richten sollte. Streitig war die Berechnung der Grunderwerbsteuer. Das Finanzamt sah in der bestellten Mieterdienstbarkeit neben dem Kaufpreis eine sonstige Gegenleistung, die die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer erhöhe. Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Zwar kann die Verpflichtung, einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen, eine sonstige Leistung sein, die für die Berechnung der Grunderwerbsteuer relevant ist. Das gilt aber nur, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Grundstückskäufer und dem Dritten in gewichtigem Missverhältnis stehen und der Grundstückskäufer die höherwertige Leistung erbringt. Dies war vorliegend nicht der Fall.

## 7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

### **Buchwertfortführung bei Abspaltung des gesamten operativen Betriebs einer Kapitalgesellschaft**

Überträgt eine Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter auf eine andere Kapitalgesellschaft, führt dies grundsätzlich bei der übertragenden Gesellschaft zu einem Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert (regelmäßig dem Verkehrswert) und dem Buchwert des Wirtschaftsguts. Wird jedoch ein Teilbetrieb übertragen, kann die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen zum Buchwert erfolgen, sodass es nicht zu einem Gewinn kommt. Voraussetzung ist u. a., dass nicht nur ein Teilbetrieb übertragen wird, sondern auch ein Teilbetrieb bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt. Der Teilbetrieb wird definiert als die „Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen“. Nach einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts ist eine Buchwertfortführung nicht möglich, wenn die Gesellschaft ihren gesamten operativen Betrieb überträgt und nur einzelne Wirtschaftsgüter zurückbehält. Ein Teilbe-

trieb setzt eine Tätigkeit am Markt voraus, die das Gericht bei einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit verneint.

### **Elektronisches Formular für die Körperschaftsteuer kommt später**

Das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 wird erst ab Ende Juli 2018 über das Online-Portal „Mein ELSTER“ verfügbar sein, also nach dem allgemeinen Abgabetermin. Ursächlich hierfür sind umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung. Die Finanzverwaltung arbeitet mit Hochdruck an einer zügigen Lösung. Das BMF bietet – wie es mit Online-Nachricht v. 12.4.2018 mitteilt – eine pragmatische Zwischenlösung an: Die Steuerpflichtigen können ihre Körperschaftsteuererklärung in diesem Jahr bis zum 31. August in Papierform oder elektronisch abgeben. Dieser Termin liegt bewusst etwa einen Monat nach dem Bereitstellungstermin der elektronischen Formulare, um es Steuerpflichtigen zu ermöglichen, ihre Körperschaftsteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

## **8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung**

### **Einschränkung der Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung (§ 37b EStG) durch den BFH**

Der BFH hat die Steuerpauschalierung für betrieblich veranlasste Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Ur. VI R 25/16 v. 21.2.2018 in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: (a) Bestätigt wurde, dass nur Zuwendungen erfasst werden, die beim Zuwendungsempfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. (b) Zusätzlich setzt die Pauschalierung die betriebliche Veranlassung der Zuwendungen voraus und fordert darüber hinaus, dass diese Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Stpfl. erbracht werden. Für dieses Zusätzlichkeitserfordernis reicht es nicht aus, dass die Zuwendung des Stpfl. zu einer Leistung eines Dritten an den Zuwendungsempfänger hinzutritt. Die Fotokameras, Objektive und Blitzgeräte vertreibende Klägerin führte ein als „Bonussystem für Verkaufsprofis“ bezeichnetes Verkaufsförderungsprogramm durch. Daran nahmen – nicht bei der Klägerin beschäftigte – Fachverkäufer im stationären Handel (selbständige Betriebsinhaber und deren Arbeitnehmer) teil, die aus ihrer Verkaufstätigkeit Bonuspunkte sammeln konnten. Sie erhielten in einem Prämienkatalog festgelegte Sachprämien bzw. Gutscheine dafür. Der BFH sah darin keine unter die Steuerpauschalierung fallenden Zuwendungen. Die Prämien seien – so der BFH – nicht zu einem Grundgeschäft zwischen der Klägerin und den angestellten Fachverkäufern hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den erbrachten Verkaufserfolg dar. – In der Praxis werden bislang – soweit ersichtlich – in diesen Fällen durchaus Steuerpauschalierungen vorgenommen. Insoweit und auch für andere Sachverhalte steht die Pauschalierungsmöglichkeit nunmehr in Frage. Es darf erwartet werden, dass sich die FinVerw. zur Problematik und zu Altfällen äußert. – Die Klägerin hatte die Prämien zunächst in ihren Lohnsteuer-Anmeldungen für 2006 bis 2010 deklariert, ihre Steueranmeldungen aber im Zeitpunkt der Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung angegriffen, was verfahrensrechtlich zulässig ist.

### **Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei**

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf

Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

**Beispiel:** Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 5. Juli bis 17. August 2018 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 1.000 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2018 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt. **Hinweis:** Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

## **9. Umsatzsteuer / Zollrecht**

### **Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer**

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl er gegenüber dem Rechnungsempfänger keine Leistung erbracht hat, schuldet er den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Der Unternehmer kann die Rechnung mit Zustimmung des Finanzamts berichtigen, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn der Rechnungsempfänger entweder die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt hat. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg liegt auch dann eine Rechnung vor, wenn das Dokument nicht alle Angaben enthält, die für einen Vorsteuerabzug erforderlich sind. Das Dokument müsse nur den Rechnungsaussteller und den Leistungsempfänger ausweisen sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und eine Leistungsbeschreibung enthalten. Insbesondere die Leistungsbeschreibung müsse nicht sehr konkret und ausführlich sein, es reichen ganz allgemeine Angaben aus. Ob Voraussetzung für die Rechnungsberichtigung auch ist, dass der vermeintliche Leistungsempfänger den Umsatzsteuerbetrag an den Rechnungsaussteller zurückgezahlt hat, lässt das Gericht ausdrücklich offen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags**

Wer als Aussteller einer Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet dem Finanzamt diesen Betrag. Will er die Rechnung später wirksam berichtigen, muss er ein schriftliches Antragsverfahren einhalten. An dessen Anfang steht der schriftliche Berichtigungsantrag beim zuständigen Finanzamt. Erst nach der Prüfung, ob die Berichtigungsvoraussetzungen erfüllt sind, und der nachfolgenden Zustimmung des Finanzamts kann die Korrektur durchgeführt werden.

(Quelle: Gerichtsbescheid des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

## **Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ebenso wie andere Personengesellschaften selber als Unternehmerin Subjekt der Umsatzsteuer. Die Gesellschafter sind als solche nicht Unternehmer und damit auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt auch für geschäftsführende Gesellschafter. Der Gesellschafter ist jedoch neben der Gesellschaft Unternehmer, wenn er dieser entgeltlich Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt (z. B. ein Grundstück vermietet) oder die Geschäftsführertätigkeit gegen ein gewinnunabhängiges Sonderentgelt erbringt. In Anwendung vorstehender Grundsätze hat das Finanzgericht des Saarlandes die Unternehmereigenschaft eines Steuerberaters verneint, der im Rahmen der Beendigung (Realteilung) einer Steuerberatungs-GbR den Mandantenstamm der GbR übernommen und diesen anschließend **unentgeltlich** einer neuen Steuerberatungs-GbR zur Nutzung überlassen hat. Die Übertragung des Mandantenstamms auf den Steuerberater unterliegt der Umsatzsteuer. Diese kann der Steuerberater jedoch wegen fehlender Unternehmereigenschaft nicht als Vorsteuer abziehen. Da er den Mandantenstamm unentgeltlich überlassen hat, hat er keine Einnahmenerzielungsabsicht.

## **Ermäßigter Steuersatz für Tiefbauunternehmer**

Ein Tiefbauunternehmer, der im Auftrag des zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverbandes als Versorger Hauswasseranschlüsse legt, kann dafür die Umsatzsteuerermäßigung für die „Lieferung von Wasser“ iS des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG iVm. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG beanspruchen (BFH Urteil v. 7.2.2018).

## **10. Verfahrensrecht / AO / FGO**

### **Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheids wegen offenbarer Unrichtigkeit**

Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid ohne jeglichen Vorbehalt, können Einwendungen des Steuerzahlers nur innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist geltend gemacht werden. Danach kann der Bescheid nur noch geändert werden, wenn eine besondere Änderungsvorschrift greift. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn dem Finanzamt Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheids unterlaufen sind. Offenbare Unrichtigkeiten liegen vor, wenn sie von jedem unvoreingenommenen Dritten klar und eindeutig als solche erkannt werden können. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass dem Sachbearbeiter ein Rechtsanwendungs- oder Ermittlungsfehler unterlaufen ist, kommt eine Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit nicht in Betracht. Das Finanzgericht München entschied folgenden Fall: Die Geschäftsführer einer GmbH hatten dem Finanzamt die Körperschaftsteuererklärung eingereicht. In einer Anlage dazu wurde dem Finanzamt mitgeteilt, dass die Einkünfte aus einer ausländischen Beteiligung nachgereicht würden, deren Höhe noch nicht feststehe. Trotzdem erfolgte die Veranlagung ohne jeglichen Prüfungsvorbehalt. Die Geschäftsführer der GmbH legten gegen den Steuerbescheid keinen Einspruch ein. Erst nach Eintritt der Rechtskraft beantragten sie, für das betroffene Jahr noch einen Verlust aus der Beteiligung zu berücksichtigen. Sie waren der Auffassung, dass die Tatsache, dass der Steuerbescheid ohne Prüfungsvorbehalt ergangen war, auf einer offenbaren Unrichtigkeit beruhe. Das Gericht entschied, dass kein Fall der offenbaren Unrichtigkeit vorlag. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Denkfehler des Sachbearbeiters dazu geführt habe, den Bescheid vorbehaltlos zu erlassen.

### **Zulässigkeit einer Außenprüfung**

Ein Finanzamt kündigte sich bei einem Ehepaar schriftlich zu einer Betriebsprüfung an. Der Anlass für die Prüfung wurde damit begründet, dass die positiven Einkünfte der Eheleute mehr als 500.000 € betragen hätten. Gegen diese Prüfungsanordnung wandten sich die Betroffenen und machten geltend, dass der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung des Schwellenwerts von 500.000 € nicht zu berücksichtigen seien. Tatsächlich wurden die Kapitaleinkünfte aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung aber tariflich besteuert. Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass Kapitaleinkünfte, die aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung der tariflichen Besteuerung unterliegen, bei der Berechnung des entsprechenden Schwellenwerts von 500.000 € zu berücksichtigen sind. Auch ein Vor- oder Rücktrag von Verlusten aus anderen Jahren sowie Verluste aus anderen Einkunftsarten bleiben dabei unberücksichtigt.

### **Nachzahlungszinsen der Finanzämter zu hoch**

Der Bundesfinanzhof hat die Zinsen auf Steuernachzahlungen ausgesetzt. Sie seien realitätsfern. Über die Senkung der Zinsen muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Die hohen Nachzahlungszinsen auf Steuern sind laut BFH verfassungswidrig. Die derzeit 6% Zinsen im Jahr auf nicht gezahlte Steuern seien „realitätsfern“, sagte Rudolf Mellinghoff, Präsident. Der BFH setzte deshalb die Vollziehung für Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 aus. Das Gericht widersprach damit einem Urteil eines anderen Senats, der die Nachzahlungszinsen für das Jahr 2013 als unproblematisch erachtet hat. Wegen der Niedrigzinsphase verstoße die 6%-Verzinsung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, argumentierte der BFH. Eigentlich sollten die Zinsen den finanziellen Vorteil ausgleichen, den Steuerzahler haben, wenn sie die Zahlungen hinauszögern. Derzeit sei dieser Vorteil nicht mehr gegeben. Der Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) liegt seit 2011 unter einem Prozent. Im konkreten Fall hat der BFH die Zahlungen nun vorläufig ausgesetzt. Der Kläger sollte nach einer Betriebsprüfung knapp 2 Mio. € Euro Steuern nachzahlen. Das Finanzamt verlangte deshalb für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 Nachzahlungszinsen in Höhe von rund 240.000 €. Der Beschluss fiel im Eilverfahren: das Hauptverfahren steht noch aus. Einem Gerichtssprecher zufolge könnten sich auch andere Steuerzahler in vergleichbaren Fällen und Zeiträumen gegenüber ihren Finanzämtern auf das Urteil berufen. Betroffene Steuerbescheide dürften als vorläufig gelten, sofern bereits Widerspruch eingelegt wurde. Ob die Zinsen gesenkt werden, muss letztendlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Dort sind mehrere Klagen gegen die Höhe des Nachzahlungszinses anhängig. Das Gericht hat bereits Stellungnahmen bei Fachverbänden und den Senaten des Bundesfinanzhofs eingeholt. Aus dem Bundesfinanzministerium heißt es, man werde dafür sorgen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den betroffenen Steuerfällen zur Wirkung gebracht werden kann.

(Quelle: Bundesfinanzhof)

## **11. Umwandlungssteuerrecht**

### **Verschmelzung einer Gewinnkapitalgesellschaft auf eine Verlustkapitalgesellschaft**

Die Verschmelzung einer Gewinnkapitalgesellschaft auf eine Verlustkapitalgesellschaft zum Buchwert gem. § 12 UmwStG hat das Hess. FG – auch nach gesetzlicher Verschärfung von § 42 AO – nicht als Gestaltungsmissbrauch beurteilt, Entscheidung v. 29.11.2017, (Rev. anhängig).

## **12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht**

### **Grundstückseigentümer haften für ihre Handwerker**

Ein Grundstückseigentümer haftet für Schäden am Nachbarhaus, wenn diese durch Arbeiten seiner Handwerker dort entstanden sind. Dass der Handwerker sorgfältig ausgewählt worden ist, ändert daran nichts. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Ein Grundstückseigentümer hatte einen Handwerker beauftragt, das Dach seines Hauses zu reparieren. Der Dachdecker verursachte einen Brand, der das Haus vollständig zerstörte. Durch den Brand wurde das unmittelbar angebaute Haus des Nachbarn erheblich beschädigt. Da der Handwerker zwischenzeitlich insolvent geworden war, verlangte die Versicherung des geschädigten Nachbarn vom Grundstückseigentümer Schadenersatz. Nach Auffassung des Gerichts steht dem Nachbarn gegen den Grundstückseigentümer ein verschuldungsunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Dieser ist gegeben, wenn von einem Grundstück eine rechtswidrige Einwirkung, hier das Feuer, auf ein anderes Grundstück ausgeht. Dabei muss die Beeinträchtigung auf den Willen des Eigentümers zurückgehen. In diesem Fall war das der Reparaturauftrag an den Handwerker, der den Brand verursacht hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber bei der Auswahl des Handwerkers Sorgfaltspflichten verletzt hat.

### **Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH**

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen. Nach Auffassung der zuständigen Senate für Insolvenz- und Strafrecht des Bundesgerichtshofs sind in der Liquiditätsbilanz zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen. Für die Berechnung nicht explizit erwähnt werden die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten, sog. Passiva II. Der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II einbezogen werden. **Hinweis:** Ob sich die anderen Senate dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten. GmbH-Geschäftsführern ist aber dringend zu empfehlen, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der GmbH heute schon die Passiva II zu berücksichtigen.